

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(i. V. m. § 62 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG - Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege vom 23.06.2008)

**Kreisverwaltung Olpe
Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen
Postfach 1560**

57445 Olpe

Bitte Einkommensnachweise beifügen !

I. Persönliche Angaben

Name des betreuten Kindes/ der betreuten Kinder	Geburts- datum	Das Kind besucht zusätzlich die Tageseinrich- tung:

Beginn der Tagespflege

Name, Vorname, Anschrift des Vaters, Tel.-Nr.

Berufstätig als Arbeiter/Angestellter Beamter/Richter Selbständiger geringfügig Beschäftigter
 nicht berufstätig

Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:

Name, Vorname, Anschrift der Mutter, Tel.-Nr.

Berufstätig als Arbeiter/Angestellter Beamter/Richter Selbständiger geringfügig Beschäftigter
 nicht berufstätig

Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:

Das Kind/die Kinder lebt/leben

bei beiden Elternteilen bei einem Elternteil

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder:

Bitte wenden!

II. Angaben zum Elterneinkommen

Nach § 5 der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege vom 23.06.2008 haben die Eltern im Wege einer „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ bei der Aufnahme und danach auf Verlangen anzugeben und durch geeignete Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Lohnsteuerkarten, Bescheide über öffentliche Leistungen) nachzuweisen, welcher Beitragsstufe sie zuzuordnen sind. Beachten Sie bitte hierzu die Erläuterungen in der beigelegten Anlage .

Ich/Wir verfüge/n über folgende Einkunftsarten: **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus selbständiger Arbeit/
Gewerbebetrieb | <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Unterhaltsleistungen |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus einer geringfügigen
Beschäftigung | <input type="checkbox"/> Steuerfreie Einkünfte (z. B. Renten) |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld,
Wohngeld, Sozialhilfe/Leistungen nach SGB II,
Krankengeld etc.) | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Einkünfte: _____ | |

Meine/unsere gesamten positiven Einkünfte

- Betragen im Kalenderjahr (Bruttojahreseinkommen 2010);
- betragen im laufenden Kalenderjahr (nur angeben, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr so verändert hat, dass eine andere Beitragsstufe maßgebend ist)
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 20.000 Euro | <input type="checkbox"/> bis 61.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 25.000 Euro | <input type="checkbox"/> bis 73.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 37.000 Euro | <input type="checkbox"/> über 73.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 49.000 Euro | |

Die Beitragssätze für die jeweiligen Betreuungszeiten sind dem Merkblatt zu entnehmen.

Mir/Uns ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder die Einkommenshöhe nicht nachgewiesen habe(n),
2. dass ich/wir gem. § 7 der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege vom 23.06.2008 Veränderungen des Einkommens im laufenden Jahr unverzüglich mitteilen muss/müssen sofern dieses auf Dauer höher ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und sich dadurch die Beitragsstufe verändert.

Ich/Wir erkläre/n, dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. **Entsprechende Nachweise sind beigelegt.**

Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Merkblatt zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

(zum Verbleib)

Sehr geehrte Eltern!

Ihr/e Kind/er wird/werden in Tagespflege betreut. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften der Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege vom 23.06.2008 zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen und zu unterschreiben und einschließlich eines Nachweises zu Ihren Einkünften bis zum Beginn der Betreuung zurückzusenden.

Zum Ausfüllen des Formulars werden Ihnen folgende Erläuterungen behilflich sein:

1. Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
2. Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, die Einkünfte im laufenden Jahr haben sich maßgeblich verändert (siehe Punkt 9). Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Sofern sie noch nicht vom Finanzamt festgelegt worden sind, nur die Werbungskostenpauschalen. Bei Einkommensempfängern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte) ist nach Ermittlung des Einkommens (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
3. Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie betreffen dieselbe Einkunftsart. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.
4. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
5. **Nicht** zu berücksichtigen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz (bis zum einem Betrag von 300,00 Euro), Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfall (Ausnahme Krankengeld).
6. **Für das dritte und für jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen, sofern diese steuerlich zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich seit dem 01.01.2009 um den Kinderfreibetrag in Höhe von **3.864 Euro** und um den Betreuungsfreibetrag in Höhe von **2.160 Euro**. Die vorgenannten Freibeträge gelten für Ehepaare. Bei Alleinerziehenden **halbieren** sich die Freibeträge.
7. Ein umfassender Nachweis über Ihre Einkünfte ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres. Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Jahresverdienstbescheinigung Ihres Arbeitgebers (ausreichend ist häufig die Lohn/Gehaltsabrechnung vom Dezember) oder eine Kopie Ihrer Lohnsteuerkarte/n, eine vorläufige Bescheinigung Ihres Steuerberaters oder den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid ein.
8. Sofern Ihre Einkünfte über 73.000 Euro liegen, brauchen Sie keine Nachweise vorzulegen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.
9. Was ist zu tun, wenn die derzeitigen Einkünfte auf Dauer deutlich höher oder niedriger ausfallen als im vorangegangenen Kalenderjahr?
Sofern Monatseinkommen bestimmbar sind, so ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der Erklärung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, maßgeblich. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zukünftig zu erwartende Jahreseinkommen im Sinne von zwölf Monaten abzustellen.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Beitragsstufe führen, sind deshalb unverzüglich anzugeben. Auf diese Weise lassen sich auch hohe Nachforderungen im Zusammenhang mit den jährlich durchgeführten Einkommensüberprüfungen vermeiden (siehe hierzu auch das gesonderte Merkblatt).

Bitte wenden!

Berechnung Ihrer Einkommensgruppe:

Die nachfolgende Aufstellung ist lediglich ein Hilfsmittel zur Errechnung Ihrer Einkommensgruppe

	Vater	Mutter
1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit(brutto)		
Abzgl. Werbungskosten		
2. Zwischensumme		
3. 10% Aufschlag auf die Einkünfte aus Beamtenverhältnis o.ä.		
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
5. Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb		
6. Steuerfreie Einkünfte		
7. Einnahmen aus Kapitalvermögen (sofern sie den Sparerfreibetrag übersteigen)		
Abzgl. Werbungskosten		
8. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		
Abzgl. Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG)		
9. Unterhaltsleistungen wie		
10. öffentliche Leistungen wie		
10.1 Arbeitslosengeld		
10.2 Krankengeld		
10.3 Wohngeld		
10.4 Sozialhilfe/Leistungen nach SGB II		
10.5 Ausbildungsförderung		
11. sonstige Einnahmen		
Summen		
Gesamtsumme der positiven Einkünfte		
Abzgl. Freibeträge für das 3. und jedes weitere Kind		
Zu berücksichtigende Gesamteinkünfte		

Der Kostenbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

Elternbeiträge monatlich	Betreuungszeiten		
	Jahreseinkommen	Bis 25 Wochenstunden	Bis 35 Wochenstunden
bis 20.000 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 25.000 Euro	24,00 Euro	27,00 Euro	36,00 Euro
bis 37.000 Euro	45,00 Euro	50,00 Euro	71,00 Euro
bis 49.000 Euro	74,00 Euro	82,00 Euro	116,00 Euro
bis 61.000 Euro	116,00 Euro	128,00 Euro	178,00 Euro
bis 73.000 Euro	152,00 Euro	168,00 Euro	236,00 Euro
über 73.000 Euro	188,00 Euro	207,00 Euro	294,00 Euro

Erhalten mehrere Kinder eine Förderung in Tagespflege, wird nur für ein Kind ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und ein Geschwisterkind eine Förderung in Tagespflege erhält, wird für das Geschwisterkind in Tagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.